

Kurztitel

Hochschul-Taxengesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 76/1972 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 120/2002

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.01.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text**Kostenersatz für die Beschädigung und Zerstörung von
Geräten und Apparaten**

§ 9. (1) Für die Beschädigung des Inventars von Arbeitsplätzen ist nach dem Grad des Verschuldens Ersatz zu leisten. Die Bestimmungen des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 80/1965, sind sinngemäß auf Studierende anzuwenden.

(2) Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind für die aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden.